

Satzung der Stadt Waldkirch über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an öffentlichen Straßen und Plätzen, die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Parkgebührensatzung)

vom 22.10.2025 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.05.2026

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310. 919) zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. S. 2025 Nr. 71), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2017.03.2005 (GBl. S. 1233, 1249) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) b, 2r hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsgebiet der Stadt Waldkirch soweit die Stadt Waldkirch Baulastträgerin ist.

§ 2 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein, während des Laufs einer Parkuhr oder auf Grund der Einrichtung einer Parkgebühr mittels bargeldloser Zahnungssysteme („Handyparken“) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkflächen. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 4 Gebührenzonen

Im Stadtgebiet werden 7 Gebührenzonen entsprechend dem, dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 20.05.2026 festgesetzt. Weiterhin werden für Wohnmobilstellplätze gesonderte Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührensätze

Parkzone 1 (orangener Bereich):

- 15 Minuten 0,40 €

Parkzone 2 (blauer Bereich)

- 15 Minuten 0,40 €
- Tagesticket 6,00 €
- Jahresticket 275,00 €

Parkzone 3 (grüner Bereich):

- 15 Minuten 0,40 €
- Tagesticket 7,00 €

(Tiefgarage Rathaus Waldkirch)

Parkzone 4 (blauer Bereich):

- 15 Minuten 0,40 €
- Tagesticket 7,00 €
- Nachttarif (18:00 – 9:00 Uhr) 3,00 €
- Jahresticket 500,00 €

(Tiefgarage Friedhofstraße)

Parkzone 5 (grüner Bereich):

- 15 Minuten 0,40 €
- Tagesticket 6,00 €

(Parkplatz Schwarzwaldzoo und Am Buchenbühl)

Parkzone 6 (blauer Bereich):

- 15 Minuten 0,40 €
- Tagesticket 6,00 €
- Jahresticket 275,00 €

(Parkplatz Stadtrainsee)

Parkzone 7 (grüner Bereich):

- 1. Stunde 1,00 €
- jede weitere Stunde 0,50 €
- Tagesticket 4,00 €

(Parkplatz Schwimmbad Kollnau)

Wohnmobilstellplätze (grüner Bereich):

- Tagesticket 10,00 €

(Stadtrainsee und Schwimmbad Kollnau)

§ 5a Jahresticket

1. Ein Jahresticket kann lediglich für Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen beantragt werden.
2. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben.
3. Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag der Ausstellung.
4. Bei Rückgabe des Jahrestickets endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Jahresticket zurückgegeben wird.
5. Die Gebühr für unterjährige Änderungen oder Ersatzausstellung eines Jahrestickets beträgt 24,-- €. Zu unterjährigen Änderungen des Jahrestickets zählt auch ein Wechsel des Fahrzeuges sowie eine vorzeitige Rückgabe des Jahrestickets.

§ 6 Umsatzsteuer

Die vorgenannten Gebühren sind inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 7 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 17.03.2010 außer Kraft

*Die Parkgebührensatzung vom 22.10.2025 ist öffentlich bekannt gemacht
im „Elztäler Wochenbericht“, Ausgabe Waldkirch, Nr. 46, am 13.11.2025.
Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.*

*Die Satzung zur 1. Änderung der Parkgebührensatzung ist öffentlich bekannt
gemacht im „Elztäler Wochenbericht“, Ausgabe Waldkirch, Nr. 22, am 28. Mai 2026.
Sie tritt am 01.06.2026 in Kraft.*